



Aktenzeichen: 203/Jü/bm

Datum: 02.11.2022

Hinweis:

Beratungsfolge: Prüfungsausschuss

Erlassantrag der Firma H., Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Antrag der Firma H., vertreten durch die Firma WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Erlangen, vom 08.07.2022, auf Erlass der mit Bescheid vom 27.06.2022 festgesetzten Säumniszuschläge in Höhe von 32.538,00 € wird abgelehnt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Mit Bescheid vom 19.11.2021 wurde durch den Bereich Finanzen, Abteilung Steuern und Beiträge, bei der Firma H. für das Veranlagungsjahr 2019 Gewerbesteuer in Höhe von 542.312,00 € angefordert. Versendet wurde der Abgabenbescheid an die uns angegebene Adresse in Frankenthal. Der Bescheid ist bestandskräftig. Fällig wurde der Betrag am 22.12.2021.

Nachdem die Firma H. keine Zahlung geleistet hatte wurde die Forderung mit Mahnung vom 17.01.2022 gemahnt. Diese Mahnung wurde ebenfalls an die uns bekannte Adresse versendet. Es erfolgte keine Reaktion bzw. Zahlung der Forderung. Am 25.05.2022 erfolgte noch einmal eine Mahnung an diese Adresse – ohne Reaktion.

Durch einen persönlichen Kontakt gelang es am 23.06.2022 mit der Geschäftsführung der Firma H. Kontakt aufzunehmen. Am 24.06.2022 erfolgte die Überweisung der Gewerbesteuer für 2019 in Höhe von 542.312,00 €. Die Mahngebühr in Höhe von 100,00 € sowie die Säumniszuschläge in Höhe von 32.538,00 € wurden nicht beglichen. Der Bitte der Firma H. auf Änderung der Rechnungsanschrift auf Firma H., Geschäftsleitung, 67227 Frankenthal (Pfalz), wurde selbstverständlich entsprochen.

Nachdem die Forderung letztendlich beglichen war wurden mit Bescheid vom 27.06.2022 die Säumniszuschläge in Höhe von 32.538,00 € festgesetzt und unter der neuen Rechnungsanschrift angefordert. Gleichzeitig wurde die noch offenstehende Mahngebühr in Höhe von 100,00 € mit angefordert. Der Bescheid ist inzwischen bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 08.07.2022, eingegangen per E-mail am gleichen Tag und per Post am 11.07.2022, beantragt die Firma WTS Steuerberatungsgesellschaft im Auftrag ihrer Mandantin den Erlass der Säumniszuschläge aus Billigkeitsgründen gem. § 227 Abgabenordnung. Gleichzeitig wurde Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt.

Wir zitieren die Antragsbegründung:

"Die Zahlung für die am 22.12.2021 fällige Gewerbesteuer i.H.v. EUR 542.312,00 € wurde durch unsere Mandantin versehentlich erst am 24.06.2022 veranlasst.

Grundsätzlich werden Posteingänge durch einen externen Dienstleister unserer Mandantin digitalisiert und auf elektronischem Weg an eine entsprechende Invoice E-Mail Adresse der Firma H. gesendet und dort weiter bearbeitet. Leider gab es im Zeitraum zwischen Oktober 2021 und April 2022 ein technisches Problem, welches dazu führte, dass der genannte Bescheid vom 19.11.2021 bzw. die Mahnungen vom 17.01.2022 und 25.05.2022 nicht gespeichert wurden und daher nicht bei der Rechnungsstelle eingegangen sind. Dieser technische Fehler wurde leider erst spät bemerkt, sodass die zuständigen Ansprechpartner unserer Mandantin keine Kenntnis von dem Bescheid hatten.

Aus diesem Grund wurde bereits seitens unserer Mandantin die Änderung der Adressierung für künftige Schreiben angestoßen, sodass künftige Schreiben direkt an die Geschäftsleitung gesendet und mit höchster Priorität bearbeitet werden können.

Auch hat die Firma H. die Zahlung i.H.v. EUR 542.312,00 € unverzüglich und noch am selben Tag überwiesen, an dem eine Mitarbeiterin am 24.06.2022 durch die Stadt Frankenthal über die säumige Gewerbesteuer informiert wurde.

Da die Zahlungsfrist aufgrund unglücklicher Umstände erstmalig überschritten wurde, die Zahlung sofort angestoßen wurde, sobald dies bekannt war und bereits wirksame Maßnahmen ergriffen wurden, damit in Zukunft keine Gewerbesteuerzahlungen mehr versäumt werden, bitten wir höflichst darum, unseren obengenannten Anträgen stattzugeben." (Ende des Zitats).

Gemäß § 227 Abgabenordnung kann die Finanzbehörde Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Es können sachliche oder persönliche Billigkeitsgründe vorliegen.

Sachliche Billigkeitsgründe gehen aus dem anspruchsbegründenden Tatbestand selbst hervor und sind von den außerhalb dieses Tatbestandes liegenden persönlichen Gründen, insbesondere den wirtschaftlichen Verhältnissen, unabhängig.

Persönliche Billigkeitsgründe sind solche, die ihre Ursache in persönlichen, vor allem in den wirtschaftlichen Verhältnissen haben, in denen der Steuerschuldner sich befindet. Billigkeit aus persönlichen Gründen setzt Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit voraus.

Erlassbedürftigkeit ist gegeben, wenn die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet ist. Dies ist gegeben, wenn ohne Billigkeitsmaßnahme der Geschäftsbetrieb nicht mehr fortgeführt werden kann.

Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn der Steuerpflichtige die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat.

Ähnliche Vorschriften befinden sich auch in der Dienstanweisung für das Kassenwesen.

Dem Antragsschreiben der Firma H. lassen sich keinerlei Gründe für einen Erlass entnehmen. Organisatorische Versäumnisse stellen keinen Erlassgrund dar. Anzumerken ist hier auch, dass die Mahnung vom 25.05.2022 außerhalb des angegebenen problematischen Zeitrahmens Oktober 2021 bis April 2022 liegt.

Richtig ist, bis Ende 2021 gab es mit der Firma H. keine Probleme bei der Rechnungsabgleichung. Dies stellt jedoch auch kein Erlassgrund dar.

Bei der Firma H. handelt es sich um ein renommiertes Unternehmen in Frankenthal. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch den Erlass des Grundlagenbescheids durch das Finanzamt die baldige Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgen würde.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag auf Erlass abzulehnen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Leidig
Beigeordneter